

Wahlordnung

für die Wahl des Integrationsrates in der Gemeinde Eitorf vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Grundsätze

(1) Wird in der Gemeinde Eitorf ein Integrationsrat gewählt, gilt hierfür diese Wahlordnung. Weiterhin richtet sich die Wahl des Integrationsrates nach den Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG).

(2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Eitorf. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Briefwahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Sofern ein Integrationsrat gewählt wird, bildet der Rat hierzu einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. die Wahlvorschläge zuzulassen (§ 9 Abs. 2),
2. das Wahlergebnis festzustellen (§ 14).

Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4

Wahlvorstand, Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger der Gemeinde Eitorf angehören. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.
- (5) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. In beiden Fällen müssen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Stellvertreter unter den Anwesenden sein.
- (6) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (7) Für den Briefwahlvorstand gelten Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 27 GO NRW.

§ 6

Wahltag und -zeit

- (1) Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 7

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert nach der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürgerin der Gemeinde Eitorf benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein. Im Listenvorschlag ist insbesondere zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber sowohl hinsichtlich der Namen als auch der Reihenfolge der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist und die den Vorschlag einreichende Gruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt. Auf Verlangen des Wahlleiters sind hierzu weitere Nachweise zu erbringen. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von dem Einzelbewerber unterzeichnet sein.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss

- Familienname,
- Vorname,
- Beruf,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit und die
- Anschrift der Hauptwohnung

des Wahlbewerbers enthalten. Bei Beamten oder Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Anstalt oder Stiftung, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(7) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von 5 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat (bis 2009 Ausländerbeirat) vertretenen Gruppen.

(8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Name, Anschrift und Telefon- Nummer bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt - bei einem Listenwahlvorschlag die als erste geführte Person als Vertrauensperson, die an zweiter Stelle geführte Person als stellvertretende Vertrauensperson, - bei einem Einzelbewerber die im Wahlvorschlag genannte Person als Vertrauensperson.

(9) Wahlvorschläge können bis zum 39. Tag vor der Wahl, 17.00 Uhr, bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften – insbesondere auch die Bescheinigung der Wählbarkeit - zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

(10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 8

Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge und ggf. vorzulegende Unterstützungsunterschriften sind die vom Wahlleiter zur Verfügung zu stellenden Vordrucke zu verwenden.

§ 9

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge. Er vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, als nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

(2) Die durch den Wahlleiter vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in § 7 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

(2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich bei neuen Bewerbern und Listen nach der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem Wahlleiter, ansonsten nach der Rangfolge des Ergebnisses der vorangegangenen Wahl.

§ 11

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

(1) Für den Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Werden Stimmbezirke gebildet, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. a. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

(4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Beginn der Einsichtsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Einsichtsfrist ist der Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen ist. Über Einsprüche entscheidet der Bürgermeister

5) Die Wählerverzeichnisse sind zwischen dem dritten Tag und dem Tag vor der Wahl abzuschließen.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes bzw. Stimmbezirkes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wähler hat sich gegenüber dem Wahlvorstand auf Verlangen auszuweisen. Kann der Wähler sich nicht ausweisen, so ist er zurückzuweisen.

(4) Hat der Wähler sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder den Stimmzettel wesentlich unbrauchbar gemacht, so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(5) Der Wähler hat eine Stimme.

(6) Die Stimmabgabe ist vom Schriftführer neben dem Namen des Wähler im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Der Wahlvorstand hat zu beachten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(8) Briefwahl ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zugelassen..

(8) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Im Wahlraum zu diesem Zeitpunkt noch anwesende Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme noch abgeben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 13

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlniederschrift

(1) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss

- über die Wahlhandlung

- sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

(2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung gemäß Absatz 1 fest:

- Die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen im Stimmbezirk und im Wahlgebiet insgesamt und
- wie viele Sitze nach für das Kommunalwahlrecht in NRW geltenden Verfahren den Listen- bzw. Einzelbewerbern zuzuteilen und welche Bewerber demnach gewählt sind.

Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(3) Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenden Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.

(4) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust einschl. Verzicht und die Ersatzbestimmung gelten gemäß Hinweis in § 27 Abs. 11 GO NRW die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erhoben werden.

(2) Wird gemäß Abs. 1 ein Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlprüfung entsprechend.

§ 16

Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat der Gemeinde Eitorf vom 25.02.2000 außer Kraft.